

Jugendhilfeausschuss:

25.04.2022

Tagesordnungspunkt: 3

Anwendung der Empfehlungen des
Landesjugendhilfeausschusses zur
Gewährung von Nebenleistungen in der
Jugendhilfe gemäß § 39 SGB VIII

Vorlage-Nr.:

0474/X

Sachlage:

Im Rahmen stationärer Jugendhilfeleistungen nach dem SGB VIII wird der gesamte Lebensunterhalt der untergebrachten jungen Menschen sichergestellt. In diesem Zusammenhang können Beihilfen und Zuschüsse gem. § 39 SGB VIII geleistet werden.

Der Westerwaldkreis wendet aktuell die Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses über die Gewährung einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse bei Vollzeitpflege vom 30.03.1992 an. Diese sind am 06.10.1992 in Kraft getreten und wurden seit dieser Zeit nicht mehr aktualisiert. Eine Anpassung der Empfehlungen im Jahr 2004 kam nicht zustande.

Das Landesjugendamt Rheinland-Pfalz hatte die Jugendämter des Landes eingeladen, die Empfehlungen gemeinsam zu überarbeiten. Die Beteiligten der Arbeitsgruppe „Empfehlungen in der wirtschaftlichen Jugendhilfe“, zu denen auch das Jugendamt der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises gehört, können Sie der Anlage (Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses zur Gewährung von Nebenleistungen in der Jugendhilfe gemäß § 39 SGB VIII, Seiten 2 und 3) entnehmen. In einigen gemeinsamen Sitzungen wurden nun gemeinsame Empfehlungen zur Gewährung von Nebenleistungen eingehend beraten und erarbeitet.

In der Sitzung des Landesjugendhilfeausschuss Rheinland-Pfalz am 25.04.2022 entscheidet dieser über die Anwendung der beigefügten Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses zur Gewährung von Nebenleistungen in der Jugendhilfe gem. § 39 SGB VIII.

Unter Vorbehalt der Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschuss Rheinland-Pfalz über die Anwendung der Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses zur Gewährung von Nebenleistungen in der Jugendhilfe gem. § 39 SGB VIII sollen diese zum 01.10.2022 in Kraft treten. Kleinere Anpassungen zur Konkretisierung des Inhaltes haben sich ergeben. Die Verwaltung, das Jugendamt, bittet um Beschlussfassung über die Anwendbarkeit dieser Empfehlungen für den Westerwaldkreis in der beigefügten Form, damit diese dem Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden kann.

Die Anwendung der kürzlich erarbeiteten Empfehlungen ermöglicht eine weitestgehend einheitliche und zeitgemäße Gewährung von Nebenleistungen in der stationären Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz.

Bei den gemeinsam erstellten Empfehlungen konnten nicht alle landkreistypischen Gegebenheiten berücksichtigt bzw. sollten konkretisiert werden, weswegen ein paar marginale Punkte für den Westerwaldkreis anzupassen wären:

Punkt 1.6 Heimfahrten

Zur Klarstellung, dass die Kostenübernahme durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe nur bei Umgangskontakten möglich ist, die durch das Jugendamt im Rahmen der Hilfeplanung als erforderliche Umgangskontakte definiert wurden, erfolgte der Zusatz der Unterscheidung zwischen „bloßen Umgangskontakten“ und der im Rahmen der Hilfeplanung erforderlichen Umgangskontakten.

Darüber hinaus sehen wir vor, bei der Benutzung des PKWs, einen Zuschuss in Höhe von 0,25 € je gefahrenem Kilometer und bei Benutzung eines zweirädrigen Kraftfahrzeuges einen Zuschuss in Höhe von 0,13 € je Kilometer zu gewähren, analog § 6 Abs. 1 S. 1 Landesreisekostengesetz Rheinland-Pfalz. Entsprechend der Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses zur Gewährung von Nebenleistungen in der Jugendhilfe gem. § 39 SGB VIII, wäre bei Benutzung eines PKW nur ein Zuschuss in Höhe von 0,15 € und bei Benutzung eines zweirädrigen Kraftfahrzeuges nur ein Zuschuss in Höhe von 0,08 € je Kilometer entsprechend § 6 Abs. 1 S.2 Landesreisekostengesetz Rheinland-Pfalz möglich. Aufgrund unseres Flächenlandkreises sehen wir eine Bezuschussung in Höhe von 0,25 € bzw. 0,13 € je Kilometer als angemessen an.

Punkt 1.7 Besuchsfahrten

Zur besseren Klarstellung, dass die Kosten zur Teilnahme an Hilfeplangesprächen nur für leistungsunfähige Elternteile übernommen werden können, erfolgt eine Präzisierung der Anspruchsvoraussetzungen.

Punkt 2.12 Zuschuss zur Verselbstständigung

Die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses zur Verselbstständigung werden seitens des Westerwaldkreis konkretisiert. Neben den Kriterien der Absolvierung einer Ausbildung oder dem weiteren Besuch einer Schule, erfordert der Zuschuss die positive persönliche Entwicklung der jungen Menschen.

Punkt 3.4 Kosten für Einschulung und Schulwechsel

Der Anwendungsbereich für die Bezuschussung von erforderlichen notwendigen und kostenintensiven Lernmittel für den Unterricht wird erweitert. In den Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses zur Gewährung von Nebenleistungen in der Jugendhilfe gem. § 39 SGB VIII ist eine Bezuschussung nur für Kinder, die sich in einer Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII befinden, vorgesehen. Auch junge Menschen, die im Rahmen der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII untergebracht sind und junge Volljährige, die stationäre Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII erhalten, sollen einen Zuschuss erhalten können.

Beschlussvorschlag:

Vorbehaltlich der Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschuss Rheinland-Pfalz über die Anwendung der Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses zur Gewährung von Nebenleistungen in der Jugendhilfe gem. § 39 SGB VIII ab dem 01.10.2022, empfiehlt der Jugendhilfeausschuss dem Kreistag, die Anwendung dieser Empfehlungen, in der für den Westerwaldkreis angepassten Form, zu beschließen.